

---

## S 14 KR 442/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 442/15
Datum	20.12.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 21/18
Datum	08.11.2018

#### 3. Instanz

Datum	17.06.2021
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8.Â November 2018 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

1

Im Streit steht eine Hilfsmittelversorgung mit dem elektronischen Fußheber System LÂ 300 von Bioness.

---

2

Der 1951 geborene, bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte Klager leidet an Multipler Sklerose mit vorherrschend schubformigem Verlauf und einer hierdurch bedingten Fuheberparese. Nach vorangegangener Probeversorgung beantragte er am 16.6.2014 unter Vorlage einer rztlichen Verordnung die Versorgung mit Bioness L 300. Der Antrag des Klagers blieb ohne Erfolg. Die Versorgung mit einer Toeoff oder WalkonOrthese mit gutem funktionellen Defizitausgleich sei als ausreichend anzusehen (*Bescheid vom 21.8.2014; Widerspruchsbescheid vom 28.10.2015*).

3

Das SG hat nach Einholung eines orthopedischen Gutachtens die Klage abgewiesen. Der Klager habe keinen Anspruch auf Versorgung mit dem Fuhebersystem auf der Grundlage von [ 13 Abs 3a SGB V](#) (*Gerichtsbescheid vom 20.12.2017*). Das LSG hat auf die Berufung des Klagers die Beklagte verurteilt, den Klager mit dem Fuhebersystem zu versorgen. Der Sachleistungsanspruch des Klagers sei mit dem Eintritt der Genehmigungsfiktion nach [ 13 Abs 3a Satz 6 SGB V](#) entstanden und nicht nach [ 13 Abs 3a Satz 9 SGB V](#) ausgeschlossen (*Urteil vom 8.11.2018*).

4

Mit ihrer Revision ragt die Beklagte insbesondere die Verletzung von [ 13 Abs 3a SGB V](#).

5

Die Beklagte beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 2018 aufzuheben und die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mainz vom 20. Dezember 2017 zurckzuweisen.

6

Der Klager beantragt,  
die Revision zurckzuweisen.

II

7

Die Revision der Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und Zurckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrundet ([ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)), worber der Senat aufgrund der Einverstandnisse der Beteiligten ohne mndliche Verhandlung entscheiden konnte ([ 124 Abs 2 SGG](#)). Der Klager hat entgegen der

---

Auffassung des LSG nach der geänderten Rechtsprechung des BSG keinen Anspruch auf die begehrte Versorgung mit dem Hilfsmittel als Sachleistung aufgrund einer fiktiven Genehmigung nach [Â§ 13 Abs 3a Satz 6 SGB V](#). Ob ein Anspruch nach Maßgabe des [Â§ 33 SGB V](#) auf Hilfsmittelversorgung besteht, kann der Senat auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen des LSG nicht abschließend beurteilen.

8

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens sind die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie die ablehnenden Bescheide der Beklagten, gegen die sich der Kläger zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)) gewandt hat.

9

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Versorgung mit dem begehrten Hilfsmittel als Sachleistung aufgrund einer Genehmigungsfiktion, weil eine nach [Â§ 13 Abs 3a Satz 6 SGB V](#) (*idF des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20.2.2013, BGBl I 277*) gesetzlich fingierte Genehmigung anders als nach der vom BSG nach der streitbefangenen Entscheidung des LSG aufgegebenen früheren Rechtsprechung (*stRspr seit BSG vom 8.3.2016 – B 1 KR 25/15 R – BSGE 121, 40 – SozR 4-2500 Â§ 13 Nr 33*) keinen eigenständig durchsetzbaren Sachleistungsanspruch begründet. Wie zunächst der 1. Senat des BSG entschieden hat, vermittelt die Regelung Versicherten allein eine Rechtsposition, die zur Selbstbeschaffung berechtigt, und kann nur zu einem Anspruch auf Kostenerstattung bzw. Freistellung führen (*BSG vom 26.5.2020 – B 1 KR 9/18 R – BSGE 130, 200 – SozR 4-2500 Â§ 13 Nr 53*). Dem hat sich der erkennende 3. Senat nach eigener Prüfung angeschlossen (*BSG vom 18.6.2020 – B 3 KR 14/18 R – BSGE 130, 219 – SozR 4-2500 Â§ 13 Nr 52*). Hieran hält der Senat fest.

10

3. Ausgehend von den nicht mit Verfahrensregeln angegriffenen bindenden Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#)) kann sich der Kläger danach nicht auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion nach [Â§ 13 Abs 3a SGB V](#) für das von ihm begehrte Hilfsmittel berufen, weil er sich dieses nicht selbst beschafft hat und auch keine vertragliche Bindung eingegangen ist, von deren Kosten er freizustellen wäre. Sein Begehren war von Anfang an auf die Versorgung mit einer Sachleistung gerichtet.

11

4. Auf der Grundlage der Feststellungen des LSG kann der Senat nicht abschließend beurteilen, ob der Kläger Anspruch auf Versorgung mit dem Fußhebersystem Bioness L 300 nach Maßgabe von [Â§ 33 SGB V](#) hat. Das LSG

---

wird deshalb nach Sachverhaltsaufklärung und Nachholung der fehlenden Feststellungen über den Anspruch des Klägers auf Hilfsmittelversorgung zu entscheiden haben.

12

5. Das LSG wird im Berufungsverfahren über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentcheiden haben.

Ä

Erstellt am: 23.12.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024